



Protokollauszug vom

27.11.2019

Departement Finanzen / Immobilien:

Submission FM Dienstleistungen Superblock: Vergabeentscheid und Gebundenerklärung der Beschaffungskosten

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.19.845-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1.1. – 1.4. [...]

2. [...]

2.1. Die Kosten für die Hauswartung und Reinigung im Superblock im Umfang von jährlich wiederkehrend rund 369 100 Franken (inkl. 7.7 % MWST) zuzüglich Regiearbeiten werden gestützt auf § 5 der Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz erklärt und zu Lasten der Erfolgsrechnung der Produktgruppe Immobilien der Jahre 2020 bis 2028 freigegeben.

2.2. Der Bereich Immobilien wird ermächtigt, die Kosten für die Hauswartung und Reinigung Superblock den Organisationseinheiten im Superblock weiter zu verrechnen.

3. Ziffer 1.1. bis 1.4. dieses Beschlusses sowie Ziffer 2 der Begründung werden nicht veröffentlicht.

4. Mitteilung an: Departement Finanzen, Immobilien; Departement Bau, Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen (zur Publikation des Vergabeentscheides auf simap.ch); Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', with a stylized, flowing script.

A. Simon

Begründung

1. Ausgangslage

Die Hauswartung und Reinigung des Superblocks wurde letztmals mit Stadtratsbeschluss SR.14.954-1 vom 22. Oktober 2014 für eine Vertragsdauer von längsten 5 Jahren vergeben. Nachdem der bisherige Vertrag per 31. Mai 2020 endet, sind die entsprechenden Dienstleistungen neu auszuschreiben.

Die Vorsteherin des Departements Finanzen hat die Submission für die Beschaffung der FM-Dienstleistung Hauswartung und Reinigung Superblock mit Verfügung vom 25. Juni 2019 im offenen Verfahren im Staatsvertragsbereich bewilligt.

2. [..]

3. Kosten

3.1. Beschaffungskosten (inkl. MWST)

Für die Ausgabenbewilligung und die Ausgabenfreigabe sind die Kosten inkl. MWST massgebend. Aufgrund der durchgeführten Submission ergeben sich für die vereinbarte Vertragsdauer somit folgende Beschaffungskosten:

	Fr. inkl. 7,7 % MWST
Einmalige Kosten (Implementierung)	4 528.80
jährlich wiederkehrende Kosten rund Fr. 369 100.00	
jährlich wiederkehrende Kosten multipliziert mit 8	2 952 776.90
Total Beschaffungskosten, gerundet	2 957 305.70

Die Beschaffungskosten für die Hauswartung und Reinigung im Superblock im Betrag von jährlich wiederkehrend rund 369 100 Franken (inkl. 7.7 % MWST) sind im Budget und in der Finanzplanung der Jahre 2020 bis 2028 der PG Immobilien eingestellt.

4. Gebundenerklärung

4.1. Rechtsgrundlagen

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

Gebundene Ausgaben der Erfolgsrechnung von einmalig über 300 000 Franken und jährlich wiederkehrend über 30 000 Franken für neue Aufgaben bzw. neue Vorhaben sind vom Stadtrat zu

bewilligen (Art. 56 Abs. 2 und Art. 57 Abs. 1 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

4.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Die Gemeinde ist gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz erhalten bleibt, die Gebrauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit gewährleistet ist und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

Die Bereitstellung von Hauswartung und Reinigung gehört zum notwendigen allgemeinen Verwaltungsaufwand und ist erforderlich, um die Gebrauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit des Superblocks sicherzustellen.

4.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit: Die zu beschaffenden Dienstleistungen werden im Superblock erbracht, weshalb diesbezüglich kein Handlungsspielraum besteht.

Sachlichen Gebundenheit: Mit der geplanten Ersatzbeschaffung werden die zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben notwendigen Dienstleistungen bereitgestellt. Die Entscheidungsfreiheit bei der Ausgestaltung des Auftrags beschränkt sich auf technische und organisatorische Details, weshalb diesbezüglich kein massgeblicher Handlungsspielraum besteht.

Zeitlichen Gebundenheit: Da der bestehende Dienstleistungsvertrag für Hauswartung und Reinigung am 31. Mai 2020 endet, sind diese Leistungen zum heutigen Zeitpunkt neu zu beschaffen.

4.4. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die Beschaffungskosten für die maximale Vertragsdauer von acht Jahren im Betrag von jährlich wiederkehrend rund 369 100 Franken (inkl. 7.7 % MWST) sind

somit gestützt auf § 103 Abs.1 Gemeindegesetz für gebunden zu erklären und zu Lasten der Erfolgsrechnung der PG Immobilien der Jahre 2020 bis 2028 freizugeben.

4.5. Weiterverrechnung der Kosten

Die Verrechnung der Betriebskosten für die Hauswartung und Reinigung des Superblocks an die Organisationseinheiten erfolgt prozentual nach m2-Hauptnutzfläche (JNF) jedes Nutzenden (SR.13.258-2 vom 29.05.2013). Der Bereich Immobilien erstellt dafür eine Miet- / Betriebskostenabrechnung. Die Kosten werden den Organisationseinheiten im Rahmen der Budgetierung (OBV) bekannt gegeben und im Rechnungsjahr entsprechend belastet.

5. Kommunikation

Der Vergabeentscheid wird auf simap.ch publiziert. Eine Medienmitteilung ist nicht erforderlich.

6. Veröffentlichung

Ziffer 1.1. bis 1.4. dieses Beschlusses sowie Ziffer 2 der Begründung werden gemäss Dispositiv Ziffer 2 von SR.18.1040-1 vom 19.12.2018 nicht veröffentlicht (Vergabeentscheid).

Beilagen (nicht öffentlich):

1. Offertöffnungsprotokoll vom 2. September 2019
2. Submissionseingabe / Offerte Zuschlagsempfängerin
3. Gesamtauswertung der Angebote vom 8. Oktober 2019